
Satzung der Stadt Duisburg über die Festsetzung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Teilanlagen Parkstreifen und Gehweg der Halfmannstraße im Abschnitt von Obermarxloher Straße bis Stifter Straße

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 21.09.2015 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S.208)
- §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448)
- in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 31.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 20.11.2001, S. 415).

§ 1

Bei der Beitragserhebung nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Teilanlagen Parkstreifen und Gehweg der Halfmannstraße im Abschnitt von Obermarxloher Straße bis Stifter Straße werden die Grundstücksflächen der erschlossenen Grundstücke, die im Bebauungsplan als Dauerkleingärten ausgewiesen sind, mit 50 v.H. ihrer Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.